

Ländle

H U H N

Richtlinien für das Ländle Gütesiegel



Konventionell



Bio

Anzahl Tiere Stück | Stallfläche m² | Auslauf m²

PARTNERBETRIEB

Name Adresse

.....

Email Telefon

LFBIS-Nr.:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Richtlinien für das Gütesiegelprogramm Ländle Huhn

Im Rahmen der Kooperation mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH (LQM) wird dem Produzenten, soweit dieser die Anforderungen der Qualitätsrichtlinien erfüllt, das Ländle Gütesiegel für die Auslobung kontrollierter Vorarlberger Herkunft, Produktionsqualität und Produktqualität von Hühner zur Verfügung gestellt.

Der am Gütesiegelprogramm Ländle Huhn beteiligte Partnerbetrieb schließt mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH einen Kooperationsvertrag betreffend Richtlinien ab.

Der am Gütesiegelprogramm Ländle Huhn beteiligte Betrieb lässt jederzeit (auch unangekündigt) eine Vor-Ort-Kontrolle durch die LQM oder eine akkreditierte Kontrollstelle zu.

1. Herkunft Vorarlberg

Das Ländle Gütesiegel wird ausschließlich für Produkte aus Vorarlberg vergeben, welche nach dem so genannten 3G-Prinzip produziert wurden. Dabei definieren die 3G die Wertschöpfungsschritte, welche in Vorarlberg stattfinden müssen.

Im Falle von Ländle Huhn sind es folgende 3G:

gehalten + gefüttert + geschlachtet in Vorarlberg

- **Herkunft der Küken:** Grundsätzlich müssen die Küken aus Vorarlberg stammen. Wenn nachweislich keine Vorarlberger Küken (geringer Eigenversorgungsgrad) verfügbar sind, sind österreichische Küken zur Mast zugelassen.
- Der Masthuhnbetrieb hat Aufzeichnungen (z. B. in Form von Belegen) zu führen, durch welche eine **lückenlose Rückverfolgbarkeit** gewährleistet ist (Bestandsverzeichnis, Rechnungen, Lieferscheine).

2. Produktionsqualität

- Sofern der Betrieb Ländle Hühner nach **Bio-Standard** produziert, ist ein gültiger **Bio-Kontrollvertrag** mit einer akkreditierten Bio-Kontrollstelle vorzuweisen.
- Der Masthuhnbetrieb ist **Mitglied des Tiergesundheitsdienstes**. Der Tierbestand steht unter **tierärztlicher Betreuung und Kontrolle**.
- Der Masthuhnbetrieb erfüllt die Anforderungen laut dem **Tierschutzgesetz** und ist durch die **Behörde kontrolliert**.
- Vorbeugende und systematische **Eingriffe wie Stutzen der Schnäbel ist verboten**.
- Die nutzbare Stallfläche bei **statischen Ställen: 25 kg pro m²** und bei **beweglichen Ställen 30 kg pro m²**.

- Die Tierzahl von **4.800 Tieren** je Stall darf **nicht überschritten** werden.
- **Ständige trockene Einstreu** im Stall muss vorhanden sein. Hierfür muss entsprechend strukturiertes Material - Stroh oder ähnliches - bereitgestellt werden.
- Den Tieren steht ab der 3.Lebenswoche ein jederzeit **uneingeschränkter Zugang zum Außenscharraum** zur Verfügung.
- Den Tieren müssen ausreichend **Sitzstangen** bzw. **Sitzerhöhungen** angeboten werden.
- Das Anbieten von **Strohballen** und **Picksteinen** ist **verpflichtend**.
- Der Landwirt streut **regelmäßig** per Hand **zusätzliche Getreidekörner** ein.
- Die **Fütterung** des Ländle Huhn erfolgt **gentechnikfrei** (laut österreichischer Codex-Richtlinie zur Definition der Gentechnikfreien Produktion von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung in der geltenden Fassung).
- Es muss ein **ungehinderter Zugang zu ausreichend Tränken sowie Futtertrögen** gewährleistet sein. Tränkerinnenseite: 2,5 cm pro Tier, Rundtränke: 1,5 cm pro Tier
1 Nippel/Cup je 15 Tiere, Futterband: 3 cm pro Tier, Rundtrog: 1,5cm pro Tier

3. Zuwiderhandeln bzw. Nichteinhaltung der Richtlinien:

- Der am Gütesiegelprogramm Ländle Huhn beteiligte Mastbetrieb nimmt zur Kenntnis, dass ein Zuwiderhandeln und eine Nichteinhaltung der Gütesiegelrichtlinie zum Ausschluss aus dem Gütesiegelprogramm Ländle Huhn und zum Entzug des Ländle Gütesiegels führt.

Sanktion Stufe 1:

- Abmahnung – Eine Abmahnung erfolgt bei leichten Abweichungen, z. B. unvollständige Dokumentation, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit.

Sanktion Stufe 2:

- Bei groben Nachlässigkeiten, führen diese Verstöße zu einer kostenpflichtigen Nachkontrolle für den Partnerbetrieb. Die Kosten der Nachkontrolle betragen EUR 200,- plus die anfallenden Untersuchungskosten. Die Behebung der Mängel ist in Absprache mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH innerhalb der vereinbarten Frist durchzuführen.

Sanktion Stufe 3:

- Bei einem wiederholten Verstoß führt dies zur Auflösung des Partnerschaftsvertrages und unmittelbar zum Ausschluss aus dem Projekt Ländle Huhn und zum Entzug des Ländle Gütesiegels.

4. Markennutzungsvereinbarung

- Jeder Teilnehmer an einem Ländle Gütesiegelprogramm benötigt eine unterzeichnete Markennutzungsvereinbarung – unabhängig vom Vertriebskanal. Diese regelt die Verwendung des Ländle Gütesiegels, der Ländle Huhn Marke und/oder des Slogans << i luag druf >>
- Werden die Gütesiegelprodukte unter der Marke eines Handelspartners oder Verarbeitungsbetriebs vermarktet, benötigt dieser Partner ebenso eine Markennutzungsvereinbarung mit der LQM.